

Bericht

des Landes-Ausschusses betreffend die Erhöhung des Beitrages der Feuerasskuranzen zu Feuerwehrzwecken.

Hoher Landtag!

In der 10. Sitzung des Landtages vom 21. Oktober 1904 wurde nachstehender Beschluß gefaßt:

„Das Gesuch des Vorarlberger Gauverbandes um Erhöhung des Beitrages der Asskuranzen zu Feuerwehrzwecken im Sinne des letzten Absatzes des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1899 wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, die Angelegenheit reiflich in Erwägung zu ziehen, die ihm diesfalls notwendig erscheinenden Erhebungen zu pflegen und über das Resultat der Erhebungen und Verhandlungen in späterer Session Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu stellen.“

Diesem Auftrage entsprechend hat der Landes-Ausschuß mehrfache Erhebungen gepflogen und mit der Vorstandschaft des vorarlbergischen Gauverbandes Verhandlungen eingeleitet. Der Landes-Ausschuß ist hierbei zu der Anschauung gelangt, daß das im Vorjahre vom Feuerwehrgauverband dem Landtage unterbreitete Gesuch wohlbegründet sei und daher demselben entsprochen werden sollte. Die wesentlichsten Gesuchsgründe fanden bereits Aufnahme in den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 15. Oktober 1904, 33. Beilage zu den stenographischen Protokollen und wird auf diesen Bericht vollinhaltlich verwiesen.

Bei Erhöhung der Feuerasskuranzbeiträge von 1 auf 2% würde es möglich werden, die Feuerwehren, beziehungsweise die Gemeinden hinsichtlich Anschaffung von Löschgeräten in ausgiebigerer Weise zu beteiligen, als es bisher der Fall war. Der Erstellung von Hydranten sollte eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet und die Gemeinden nach dieser Richtung mehr unterstützt werden, als in der Vergangenheit. Die Abhaltung von Feuerwehrkursen wird von Zeit zu Zeit notwendig sein und auch diese erfordern nicht unbedeutende Mittel.

Gemäß § 40 der Feuerwehr- und Feuerpolizeiordnung (Gesetz vom 10. Juli 1899 L.-G.-Bl. Nr. 35) ist der Landes-Ausschuß das überwachende Organ hinsichtlich Handhabung der Feuerwehr- und Feuerpolizeiordnung und steht ihm das Recht zu, von den Gemeinden Aufklärungen und Rechtfertigungen abzuverlangen, oder behufs Vornahme von Erhebungen Kommissäre an Ort und Stelle zu entsenden. Die aus der Handhabung der Überwachung erwachsenden Kosten trägt der Feuerwehrfond. Eine bessere Überwachung der Handhabung der Feuerwehr- und Feuerwehropolizeiordnung wäre dringend zu wünschen und es erscheint auch aus diesem Grunde die Beschaffung erhöhter Einnahmen des Feuerwehrfondes durch Erhöhung des Asskuranzbeitrages gerechtfertigt.

Hiebei wäre aber nicht an die Anstellung eines eigenen Landesbeamten (Feuerlöschinspektors), wie dieses in größern Ländern geschah, zu denken, sondern um Bestellung von Kommissären, sei es von Fall zu Fall oder für ganze Bezirke, die für ihre Mühewaltung nur Diäten und angemessene Reisegebühren erhielten.

Solche Kommissäre hätten auch bei Verteilung der Beträge aus dem Feuerwehrfonde an die Feuerwehren und Gemeinden zu intervenieren. Die bisherige Art der Verteilung der Subventionen hat sich nicht rationell erwiesen und ist diesfalls eine durchgreifende Reform notwendig, deren Durchführung auch vom Landesauschuß demnächst in Angriff genommen werden wird.

Auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der den Feuerwehren oder Gemeinden aus dem Feuerwehrfonde gewährten Beiträge ist notwendig, da Fälle vorgekommen sein sollen, wornach ganz ungeeignete Schläuche und Gewinde aus solchen Beiträgen angeschafft worden seien.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der Landes-Auschuß den

Antrag:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der im 2ten Absatz des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1899 L.-G.-Bl. Nr. 36 für Feuerraffekuranzen zu Feuerwehrzwecken vorgeschriebene Beitrag wird vom Jahre 1906 an bis auf weiteres von 1 auf 2% erhöht.“

Bregenz, am 23. September 1905.

Der Landes-Auschuß.
Martin Ghurnher, Referent.

